

Ratsmitglied als Äpfelklauer bezeichnet

Chefredakteurin einigt sich gütlich mit dem Angegriffenen

Ein Leserbrief in einer Regionalzeitung ist überschrieben mit „Verbesserungen in Sachen Seewasser und Ratssitzung“. Der Einsender äußert sich zu dem Verhalten eines Ratsmitgliedes, dem Diskrepanzen zwischen seiner Tätigkeit im Rat und seinem privaten Verhalten vorgeworfen werden. Dabei werden noch andere Vorgänge erwähnt. Unter anderem soll das angegriffene Ratsmitglied Äpfel geklaut haben. Eine Leserin hält den Leserbrief für ehrverletzend und unsachlich. Die Zeitung hätte ihn nicht veröffentlichen dürfen. Die Chefredaktion räumt ein, dass einige Formulierungen in dem Brief unter anderen Umständen wohl gekürzt worden wären. Das angegriffene Ratsmitglied habe eine persönliche Entschuldigung der Chefredakteurin angenommen und den Fall für erledigt erklärt. Der stellvertretende Chefredakteur ergänzt, er habe den Brief bearbeitet und in einem Gespräch mit dem örtlichen Redaktionsleiter abklären wollen. Er habe niemand erreicht. Der Brief habe den Freigabevermerk erhalten und sei so erschienen. (2007)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex verstoßen. Dort heißt es in Absatz 1, dass bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die publizistischen Grundsätze zu beachten sind. Die Chefredaktion räumt ein, dass einige Details aus dem Leserbrief hätten gekürzt werden müssen. Vor allem durfte die Passage über den Apfeldiebstahl nicht erscheinen. Auch die Veröffentlichung anderer Aussagen des Briefes erscheint ebenfalls fragwürdig. Die gütliche Einigung der Chefredakteurin mit dem betroffenen Ratsmitglied wertet der Presserat als ausreichende Wiedergutmachung im Sinne der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung), weshalb er auf eine Maßnahme verzichtet. (BK2-90/07)

Aktenzeichen: BK2-90/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme